

Beschlussvorlage OA/064/2025



Aufgabenbereich Ordnungsamt	Sachbearbeiter Köck	
Beratung Marktgemeinderat	Datum 16.12.2025	öffentlich
Betreff Erlass einer Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in den Jahren 2026 bis 2030		

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.12.2018 wurde die Verwaltung mit der Erstellung einer Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen beauftragt.

Rechtsgrundlage für eine solche Verordnung war bisher das Ladenschlussgesetz (LadSchlG) des Bundes, das nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Länder fortgalt, solange es kein Landesgesetz gab. Bayern hat am 25. Juli 2025 ein eigenes Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) erlassen, das nun anzuwenden ist.

Das BayLadSchlG hat die Regelungen des LadSchlG weitgehend übernommen, jedoch einige Neuerungen eingeführt. So dürfen Kleinstsupermärkte ohne Personal auch sonnags geöffnet haben und es ist jetzt möglich, durch Rechtsverordnung bis zu acht verkaufsoffene Nächte von 20 bis 24 Uhr an Werktagen freizugeben. Weiterhin können Verkaufsstellen bis zu vier weitere Nächte an Werktagen als individuelle verkaufsoffene Nächte bei der Gemeinde anzeigen.

Für den Erlass der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen wird auf den Beschluss vom 18.12.2018 wird hinsichtlich der Voraussetzungen für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage Bezug genommen; die damalige Beschlussvorlage liegt als Anlage bei.

Die Voraussetzungen für die Freigabe verkaufsoffener Sonntage haben sich durch die Anwendung des BayLadSchlG nur insoweit geändert, als dass nun der Zusammenhang zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der sonntäglichen Ladenöffnung gesetzlich vermutet wird.

Die Verordnung muss nun auch nicht mehr jährlich überprüft und neu erlassen werden, sondern kann für mehrere Jahre erlassen werden.

Für die Jahre 2026 bis 2030 soll wieder eine Verordnung zur Ladenöffnung beschlossen werden, damit die Geschäfte in den freigegebenen Gebieten öffnen dürfen, falls die anlassgebende Veranstaltung stattfinden kann.

Anderen Stellen wie dem Landratsamt, dem Handelsverband, der IHK und der HWK, der Gewerkschaft ver.di und den Kirchen wurde mit Schreiben vom 24.11.2025 per E-Mail Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Eine zustimmende Rückmeldung ging von der HWK ein, eine weitere Rückmeldung von ver.di ist ablehnend, da die Ausweitung der Arbeitszeiten an Sonntag grundsätzlich abgelehnt wird.

Auch die Isener Gewerbetreibenden, die in den vorangegangenen Jahren von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht haben, sowie der Werbering Isen wurden einbezogen. Hier erfolgten ebenfalls nur wenige Rückmeldungen.

Die Verordnung für die Jahre 2026 bis einschließlich 2030 gibt die Sonntage des Frühlingsfestes des Bauernmarktes (zweiter Sonntag im März) und des Kreuzmarktes (fünfter Sonntag nach Ostern) frei.

Der Sonntag des Nikolausmarktes kann nicht freigegeben werden, da es sich immer um den ersten Sonntag im Dezember, einen Adventssonntag, handelt. Adventssonntage im Dezember dürfen gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayLadSchlG nicht freigegeben werden.

Das Frühlingsfest des Bauernmarktes ist das erste der größeren Feste im Jahreskreis und zieht

schon deshalb eine größere Menge an Besuchern an. Anlässlich des Frühlingsfestes wird die Freigabe auf die Verkaufsstellen im räumlichen Umkreis beschränkt (Gebiet A).

Der Kreuzmarkt und seine begleitenden Veranstaltungen und Aktionen im Innerortsbereich ziehen ebenso stets eine beträchtliche Zahl an Besuchern an, so dass eine Ladenöffnung anlässlich des Kreuzmarktes gerechtfertigt werden kann. Die Ladenöffnung ist im Vergleich zum Marktgeschehen untergeordnet und nur als Annex zu sehen. Eine werktägliche Geschäftigkeit wird dadurch nicht ausgelöst.

Die Freigabe wird auf die dem Markt einschließlich seiner weiteren Attraktionen angrenzenden Gebiete beschränkt (siehe Anlage der Verordnung), und auf die Zeit von 11 bis 16 Uhr festgelegt.

Eine längere Öffnungszeit als fünf Stunden ist an verkaufsoffenen Sonntagen nicht zulässig, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG; ebenso wenig kann eine Freigabe für Geschäfte erfolgen, die nicht in räumlichen Zusammenhang zum Veranstaltungsgelände und dem Veranstaltungsgeschehen stehen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verordnung des Marktes Isen über die Ladenöffnungszeiten anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in den Jahren 2026 bis 2030 (Ladenöffnungsverordnung 2026 - LadÖVO 2026) einschließlich ihrer Anlagen in der beiliegenden Fassung zu erlassen.

Anlagen:

Beschlussvorlage 2018

Plan mit Markierungen Gebiet A Gebiet B

Verordnung über die Ladenöffnungszeiten anlässlich von Märkten